

Mitgliederinformation

Krankenversicherung für Ziviltechniker

Meldung bestehender gesetzlicher Krankenversicherungen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ab 1. Jänner 2000 trat eine Bestimmung des Arbeits- und Sozialrechtsänderungsgesetzes 1997 in Kraft, wonach ab diesem Tag grundsätzlich jeder Selbständige eine (Pflicht-) Krankenversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG), also eine Krankenversicherung bei der Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft haben muss.

Diese Pflicht zur Versicherung nach GSVG entfällt - neben den unten angeführten Fallkonstellationen - wenn der Selbständige (Ziviltechniker) bei der Gruppenversicherung seiner Standesvertretung krankenversichert wird.

Im Auftrag des Kammertages vom April 1999 hat die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten mit der Austria Collegialität Versicherung jetzige Uniqa Versicherungen AG einen solchen Gruppenvertrag für die Ziviltechniker abgeschlossen.

Zusammenfassend bestehen ab 1.1.2000 für Ziviltechniker folgende Möglichkeiten der Krankenversicherung:

1. Krankenversicherung im Rahmen der Gruppenkrankenversicherung der Kammer: Dies ist der Regelfall und tritt immer dann ein, wenn keine andere (unten angeführte) gesetzliche Krankenversicherung besteht und nachgewiesen wird.
2. Selbstversicherung im Rahmen des § 16 ASVG. Ziviltechniker, die selbstversichert sind, fallen nicht unter die Gruppenversicherung der Kammer.
3. (Verpflichtende) Selbstversicherung im Rahmen des § 14a GSVG. Ziviltechniker, die solcherart (verpflichtend) selbstversichert sind, fallen nicht unter die Gruppenkrankenversicherung der Kammer.
4. Pflichtversicherung neben einer anderen Pflichtversicherung im Rahmen des § 14b GSVG. Darunter fallen die sogenannten „neuen Selbständigen“, etwa Ziviltechniker, die neben einer unselbständigen Tätigkeit selbständig „Nicht-Ziviltechniker-Tätigkeiten“ ausüben (z.B. Ziviltechniker, die HTL-Lehrer sind und nebenher selbständig als Gutachter, Vortragende oder Unternehmensberater arbeiten). Auch sie fallen nicht unter die Gruppenkrankenversicherung der Kammer.

Es wird daher für alle Ziviltechniker, die nicht mittels beiliegenden Formulars eine unter Pkt. 2-4 angeführte gesetzliche Krankenversicherung nachweisen, eine Krankenversicherung im Rahmen der Gruppenkrankenversicherung der Kammer verpflichtend gelten.

Das ausgefüllte Meldeformular inkl. allfälliger Nachweise faxen oder senden Sie bitte direkt an folgende Anschrift:

Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Tirol und Vorarlberg,
6020 Innsbruck, Rennweg 1, Hofburg, Tel. 0512/588335, Fax 0512/5883356,
E-Mail: arch.ing.office@kammerwest.at, Homepage: www.archwest.at

Für allfällige Auskünfte wenden Sie sich bitte an die zuständigen Gruppenbetreuer:

- Uniqa Versicherungen AG für Tirol
Herrn Alois Heissenberger
Amraser Seestraße 14, 6020 Innsbruck
Tel: 0512/53 77-35, Fax: 0512/53 77-39
- Uniqa Versicherungen AG für Vorarlberg
Herrn Günther Kribernegg
St. Annastraße 2, 6900 Bregenz
Tel: 05574/406-286, Fax: 05574/406-288.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Alfred Brunnsteiner eh.
Präsident

MELDEFORMULAR ZUR KRANKENVERSICHERUNG

An die

von:

Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten
für Tirol und Vorarlberg
Rennweg 1
6020 Innsbruck

Gemäß den Richtlinien der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten über die Schaffung von Einrichtungen der Personenversicherung sind **alle Befugnisinhaber/innen** verpflichtet bekanntzugeben, welcher Versicherungsschutz im Bereich der Krankenversicherung für sie/ihn und deren/dessen Angehörige besteht (das heißt ab dem 1.1.2000 bestehen wird).

§ 16 ASVG = Gebietskrankenkasse – Bestätigung

§ 14a/14b GSVG = Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft - Bestätigung

Bestätigung des Gruppenkrankenversicherungsvertrages der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten

Eine der drei Varianten ist ab 1.1.2000 verpflichtend.

Zugleich sind der Kammer auch alle Angehörigen (Ehegatte/in und Kinder) unter Anführung von Name und Geburtsdatum, bestehender gesetzlicher Pflichtversicherung, verpflichtender Selbstversicherung oder beitragsfreiem Leistungsanspruch in der gesetzlichen Krankenversicherung (mitversichert) bekanntzugeben.

Ich selbst und meine Angehörigen sind/werden ab 1.1.2000 versichert (mitversichert):
bitte vermerken, ankreuzen:

Person	Name	Geburts- datum	§ 16 ASVG	§ 14 GSVG	*)	**))	***)
Architekt/ Ingenieurkons.					Pflicht- vers.	Selbst- vers.	Mit- vers.
Ehepartner							
1. Kind							
2. Kind							
3. Kind							
4. Kind							
ff							

Blatt bitte wenden

☐ Die Bestätigung gemäß § 16 ASVG der Gebietskrankenkasse über meine Selbstversicherung liegt bei.

☐ Die Bestätigung gemäß § 14 GSVG der Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft liegt bei.

*) Gesetzliche Pflichtversicherung besteht für folgende Angehörige

**) Verpflichtend abgeschlossene Selbstversicherung besteht für Ehepartner

***) Aufgrund der Selbst/Pflichtversicherung des Partners sind beitragsfrei mitversichert

Ort, Datum:

Unterschrift/Stempel:

Beilagen siehe oben